

Merkblatt für Auslandsunfälle

DÄNEMARK

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Dänemark?
2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?
3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung?
4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?
 - a) Bei Vorliegen eines Sachschadens
 - b) Bei Vorliegen eines Personenschadens
5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt?
6. Wann verjähren meine Ansprüche?
7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?
8. Soll ich einen Anwalt einschalten?
9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?
10. Anwaltsadressen in Deutschland und in Dänemark

1. Was tun nach einem Verkehrsunfall in Dänemark?

- **Kennzeichen, Name und Anschrift** von Fahrer und Halter des gegnerischen Fahrzeugs sowie dessen **Kfz-Haftpflichtversicherung** und **Versicherungsnummer** notieren.
- Name und Anschrift von **Unfallzeugen** festhalten und die Unfallstelle fotografieren.
- Bei **Personenschäden** den Rettungsdienst (112) und Polizei (*Politiet* - Tel. 112) rufen. **Sachschäden** müssen nicht polizeilich aufgenommen werden.
- Unbedingt den **Europäischen Unfallbericht** mitführen (idealerweise zwei Exemplare) und nach dem Unfall – wenn möglich – gemeinsam mit dem oder den Unfallbeteiligten ausfüllen. Die Angaben im Anschluss am besten fotografieren. Jeder Unfallbeteiligte erhält dann ein Formular. Der Europäische Unfallbericht in mehreren Sprachen kann auch beim ADAC online heruntergeladen werden: <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall-schaden-panne/unfall/europaeischer-unfallbericht/>
- Auch wenn das Mitführen der **Grünen Karte** in Dänemark nicht verpflichtend ist, kann sie aber bei der Verständigung und bei der späteren Schadensabwicklung hilfreich sein.
- Wenn Sie den Unfall selbst (mit-)verursacht haben, melden Sie dies Ihrer Kfz-Haftpflichtversicherung.

2. Wer ist der richtige Ansprechpartner für meine Schadensersatzansprüche?

Nach einem Unfall in Dänemark gibt es **zwei Möglichkeiten**, Schadensersatzansprüche geltend zu machen:

- Anmeldung der Ansprüche direkt bei der gegnerischen Versicherung **in Dänemark**

oder

- Schadensabwicklung über einen **Regulierungsbeauftragten** der **dänischen Kfz-Haftpflichtversicherung** in Deutschland. Der Kontakt kann beim „Zentralruf der Autoversicherer“ telefonisch kostenlos unter 0800 250 260 0 oder im Internet unter <https://www.zentralruf.de/online-anfrage/anfrageformular> abgefragt werden. Anrufer aus dem europäischen Ausland wählen +49 40 300 330 300.

3. Welches Recht gilt für meine Unfallschadenabwicklung

Auch wenn die Schadensabwicklung in Deutschland erfolgt, richtet sich die Frage, was und welcher Höhe im Einzelnen ersetzt wird, nach dem **Recht des Unfalllandes**. Nur wenn beide Unfallbeteiligte, also Unfallverursacher und Geschädigter ihren gewöhnlichen Aufenthalt (z.B. Wohnsitz) in Deutschland haben, gilt ausnahmsweise deutsches Recht.

4. Welche Schadenspositionen werden ersetzt?

a) Bei Vorliegen eines Sachschadens

➤ Reparaturkosten

Es besteht ein Anspruch auf Ersatz der notwendigen Kosten, die für die Reparatur (Wiederherstellung des Fahrzeugzustands vor dem Unfall) aufgewendet werden müssen.

Erforderlicher Nachweis: quitierte Reparaturkostenrechnung.

Fiktive Abrechnung: Die Abrechnung auf Basis eines Sachverständigengutachtens (oder ggfs. auch eines Kostenvoranschlags) ist meist auch ohne Abschläge möglich. Bei **vorläufiger Zurückstellung der Reparatur** wird zumindest ein Mehrwertsteueranteil ersetzt. Ist von vornherein klar, dass das Fahrzeug nicht repariert wird, wird keine Mehrwertsteuer bezahlt.

➤ **Totalschaden**

Im dänischen Recht wird beim Totalschaden der Wiederbeschaffungswert unter Anrechnung des Restwertes gezahlt.

Erforderlicher Nachweis: Sachverständigengutachten.

➤ **Gutachterkosten**

Dem Geschädigten steht es grundsätzlich frei, ob er einen freien Gutachter an seinem Wohnsitz oder einen kostenlosen Gutachter der dänischen Haftpflichtversicherung beauftragt.

Achtung: In der Praxis werden jedoch meist nur eigene Gutachten der Versicherung bezahlt. Die Kosten für einen deutschen Gutachter werden von der Versicherung oft abgelehnt. Daher immer vorab klären, ob die Versicherung die Kosten für einen freien Gutachter aus Deutschland übernimmt! Es kommt leider oft vor, dass der Geschädigte einen Gutachter in Deutschland bestellt und dann überrascht wird, wenn die dänische Versicherung die Kosten dafür ablehnt.

➤ **Wertminderung**

Eine Wertminderung wird grundsätzlich nur für Fahrzeuge bis zu einem Alter von zwei Jahren gezahlt, wenn der Schaden 30% des Fahrzeugwertes nicht unterschreitet. Die Höhe der Wertminderung ist durch ein Sachverständigengutachten nachzuweisen.

➤ **Mietwagenkosten**

Mietwagenkosten werden nur ersetzt, wenn das Fahrzeug zur Berufsausübung benötigt wird, wobei ersparte Eigenkosten angerechnet werden. Hierfür ist nicht ausreichend, dass das Fahrzeug für die täglichen Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsplatz genutzt wird. Das Fahrzeug muss der Berufsausübung selbst dienen. Nur unter diesen Bedingungen werden Mietwagenkosten für die reine Reparaturzeit, bei Totalschaden maximal für 14 Tage ersetzt.

➤ **Abschleppkosten**

Abschleppkosten werden gegen Vorlage einer quitierten Rechnung ersetzt, allerdings nur bis zur nächsten Werkstatt und wenn das Fahrzeug betriebsunfähig ist.

➤ **Kaskoselbstbeteiligung**

Erstattung gegen Vorlage einer entsprechenden Abrechnung der Kaskoversicherung.

b) Personenschaden

Krankenhauskosten und Arztkosten werden ersetzt, ebenso wie ein **Verdienstaufschlag**. Ein **Haushaltsführungsschaden** wird für einen begrenzten Zeitraum in Form eines Ersatzes konkret angefallener Kosten für eine Haushaltshilfe gewährt. **Schmerzensgeld** wird in Form eines Pauschalbetrages i.H.v. 190 DKK (ca. 26 Euro) pro Krankheitstag bezahlt, höchstens aber insgesamt 72.500 DKK (ca. 9.800 Euro). Auch Schockschäden werden bezahlt.

5. Welche Schadenspositionen werden nicht ersetzt

u.a. Nutzungsausfall, allgemeine Unkosten.

Hinweis: Manche Versicherungsverträge in Deutschland beinhalten eine Regelung, wonach in Deutschland anfallende Schadenspositionen erstattet werden, auch wenn sie nach anzuwendenden ausländischem Recht nicht ersetzt werden. Hier unbedingt bei der eigenen Versicherung nachfragen!

6. Wann verjähren meine Ansprüche?

Schadensersatzansprüche aus Verkehrsunfällen verjähren drei Jahre nach Eintritt des Schadensereignisses. Die Verjährung beginnt mit dem Bekanntwerden der anspruchsbegründenden Tatsachen, spätestens nach 10 Jahren.

7. Welche Besonderheiten sind bei der Unfallabwicklung noch zu beachten?

➤ Wie lange dauert die Regulierung?

Sowohl die dänische Versicherung als auch ihr Schadenregulierungsbeauftragter in Deutschland müssen den Schadensfall spätestens binnen **drei Monaten** seit Schadensanmeldung bearbeiten bzw. eine begründete Antwort erteilen, wenn die Unfallabwicklung noch nicht erfolgen kann.

➤ Wo kann geklagt werden?

Wird über die Schuldfrage oder die Schadenshöhe keine Einigung erzielt, kann die gegnerische Versicherung nicht nur im Ausland, sondern auch im Wohnsitzland des Geschädigten verklagt werden.

➤ Was habe ich noch für Möglichkeiten?

Sollte die gegnerische Versicherung oder deren Regulierungsbeauftragter in Deutschland nicht rechtzeitig reagieren, kann die sog. Entschädigungsstelle Verkehrsofferhilfe e.V.

www.verkehrsofferhilfe.de eingeschaltet werden, die den Schaden dann unter bestimmten Voraussetzungen reguliert.

8. Soll ich einen Anwalt einschalten?

- Wegen der landestypischen Besonderheiten bei Auslandsunfällen sollten sich Geschädigte rechtlich beraten und evtl. anwaltlich vertreten lassen. Zur Klärung des weiteren Vorgehens kann man sich auch an einen deutschen ADAC-Vertragsanwalt wenden.
- Bei problematischen Fällen, insbesondere mit hohen Sach- oder generell bei Personenschäden, empfiehlt sich die Beauftragung eines dänischen ADAC Vertrauensanwalts (siehe Link zu Punkt 10).

9. Werden meine Anwaltskosten ersetzt?

Außergerichtliche Anwaltskosten sind grundsätzlich nicht erstattungsfähig, außer die Haftungsfrage ist besonders schwierig oder die Ersatzansprüche besonders hoch und kompliziert zu berechnen. Bei Bestehen einer Verkehrsrechtsschutzversicherung empfiehlt sich die vorherige Einholung einer Kostendeckungszusage.

10. Anwaltsadressen in Deutschland und Dänemark

www.adac-vertragsanwalt.de

Angaben ohne Gewähr
Stand: 12/2024